

Brugg, 15. Dezember 2015

## Produktionsreglement für SwissPrimBeef

### 1. Allgemeines

- a. SwissPrimBeef: SwissPrimBeef ist das Gourmet-Rindfleisch von Fleischrindertieren aus der Mutterkuhhaltung. Bis zum Absetzen wächst das Kalb im Herdenverbund mit der Mutter auf. Nach dem Absetzen werden die Tiere in Gruppen mit gleichaltrigen gehalten. Das Programm fördert eine Qualitätsrindfleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltungsformen und Fütterung und bürgt für entsprechende Kontrollen.
- b. Fleischrindertiere: Die Tiere sind robust, fruchtbar und gutartig. Die langlebigen Tiere passen sich den klimatischen Bedingungen in unserem Land problemlos an. Sie verwerten und veredeln Raufutter zum hochwertigen Nahrungsmittel Fleisch. Die Produktion erfüllt hohe Ansprüche hinsichtlich Ethologie, Ökologie und Qualität. Diese Aspekte werden durch dieses Programm gefördert. Das gute Umsetzungsvermögen von Raufutter unterschiedlicher Qualität lässt die Fleischrinder in allen Regionen unseres Landes heimisch werden.
- c. Rassen: Die Wahl der Rasse richtet sich nach den vorhandenen Vermarktungsmöglichkeiten. Mutterkuh Schweiz führt dazu eine Präferenzenliste. Die Abstammungsanforderungen sind im Kapitel 2.4.c. festgelegt.
- d. Markenschutz: SwissPrimBeef ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter den Nummern ® 443156 und 471075 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.
- e. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen:

Logo: 

Lauftext: SwissPrimBeef

Für Rassentiere kann der Markenname mit der entsprechenden Rassenspezifizierung ergänzt werden.

### 2. Bestimmungen für die Produktion

#### 2.1. Gesetzliche Bestimmungen

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sowie deren Ausführungsbestimmungen müssen in der jeweils aktuellen Version eingehalten werden:

- a. Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung und deren Ausführungsverordnungen
- b. Gewässerschutzgesetz

- c. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft
- d. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
- e. Futtermittelbuch-Verordnung
- f. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich und die Tierarzneimittelverordnung

## 2.2. Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Auflagen der Markenprogramme von Mutterkuh Schweiz für alle Tiere der Mutterkuhherde (Kälber, Ausmasttiere, Kühe, Zuchtstiere und Aufzuchttiere). Auf dem gleichen Betrieb gelten für alle Tierkategorien (A2 bis A9) die Bestimmungen dieses Reglements bezüglich Haltung und Fütterung.

## 2.3. Betrieb

- a. Mitgliedschaft Mutterkuh Schweiz: Für die Produktion in den Markenprogrammen ist für Mutterkuhbetriebe die Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz erforderlich. Betriebe ohne Mutterkühe sind mit einem Lizenzvertrag an Mutterkuh Schweiz gebunden. Betriebe, welche Tiere in Arbeitsteilung (z.B. Aufzucht, Sömmerung) mit Mitgliederbetrieben oder lizenzierten Betrieben halten, müssen mit Mutterkuh Schweiz ebenfalls einen Vertrag abschliessen. Je nach Vermarktung müssen weitere Mitgliedschaften erfüllt sein.
- b. Kontrolle: Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragten Inspektionsstellen kontrolliert. Betriebe innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche von denen eine entsprechende positive Betriebskontrolle vorliegt, sowie Betriebe im Sömmerungsgebiet, die die Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung erfüllen, gelten für Mutterkuh Schweiz als anerkannt. Die Kontrolle ist im Kapitel 5 näher beschrieben.
- c. Tierhaltung und Flächennutzung: Die Tierhaltung und die Betriebsführung müssen dem Image der Mutterkuh- und Fleischrinderhaltung förderlich sein. Der Betrieb muss gemäss der Direktzahlungsverordnung den ökologischen Leistungsnachweis erbringen. Der Betrieb muss über eine ausreichende betriebs-eigene Futterfläche verfügen. Der Einsatz von Klärschlamm ist in jeglicher Form verboten. Weitere Anforderungen an die Tierhaltung und Fütterung sind im Kapitel 2.4. festgelegt.

## 2.4. Tiere

- a. Herkunft: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Für die SwissPrimBeef-Produktion zugekaufte Tiere (Ersatz- und Zusatzkälber) dürfen beim Zukauf aus nicht anerkannten Betrieben max. 2 Monate alt sein. Natura-Tiere (Verarbeitungstiere) müssen mindestens 2 Jahre auf einem anerkannten Betrieb gehalten worden sein. Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe max. 30 Tage betragen.
- b. Identifizierung: Die Tiere müssen mit offiziellen Ohrmarken identifiziert sein. Der Produzent muss die gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen im Rahmen des Tierverkehrs einhalten.
- c. Abstammung: Väterlicherseits müssen SwissPrimBeef von einem durch Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier oder anerkannter FLHB KB-Stier). Die Mütter der SwissPrimBeef müssen von einem durch Mutterkuh Schweiz anerkannten Stier abstammen (FLHB-Herdebuchstier

oder anerkannter FLHB-KB-Stier), in der Sektion Simmental (Code 60 oder 70) bei Swissherdbook, in der Sektion Original Braunvieh (OB) oder Rückkreuzung Original Braunvieh (ROB) bei Braunvieh Schweiz oder im Eringer-, Grauvieh- oder Hinterwälder-Herdebuch eingetragen sein.

Die Abstammungsanforderung für Mütter tritt für SwissPrimBeef, die ab 01.01.2008 geboren sind, in Kraft, wobei alle Kühe, die vor diesem Datum auf anerkannten SwissPrimBeef-Betrieben gekalbt haben, berechtigt bleiben.

Ersatz- oder Zusatzkälber müssen mindestens die Abstammungsanforderung väterlicherseits erfüllen. Die Abstammungen müssen offiziell ausgewiesen sein.

Tiere aus Embryotransfer sowie direkte oder indirekte Nachkommen geklonter Tiere und Tiere der Rassen "Weiss-Blaue Belgier" und „INRA 95“ sind von der SwissPrimBeef-Vermarktung ausgeschlossen.

- d. Qualität: SwissPrimBeef-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörperqualität (Fleischigkeit und Fettgewebe) und der Fleischqualität (sensorische Kriterien und chemisch-physikalische Masse) zu erfüllen. Der Produzent hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung, Zucht und Gesundheit einzubeziehen. Die Anforderungen für qualitätsfördernde Massnahmen bei Transport, Schlachtung, Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sind im Verkaufsreglement aufgeführt.
- e. Auslauf: Die Tiere sind gemäss den RAUS-Bestimmungen zu halten. Zusätzlich ist der Auslauf (Weide oder Laufhof) täglich anzubieten. Während der Vegetationszeit ist täglich mindestens ein sogenannter Halbtagesweidegang obligatorisch. Ausnahmen für die Weidehaltung gelten nur in witterungsbedingten Fällen. In diesem Fall sowie während der Nichtvegetationszeit, muss täglich für mindestens eine Stunde ein Laufhof zur Verfügung stehen. Abgesetzte Tiere müssen als Mindestanforderung während des ganzen Jahres dauernden Zugang zu einem Laufhof haben. Die Weide- und Laufhofhaltung muss im Auslaufjournal laufend aufgezeichnet werden.
- f. Stall: Die Tiere sind gemäss den BTS-Bestimmungen zu halten.  
Elektrische Steuerhilfen im Stallbereich (u.a. Kuhtrainer, Elektrodrähte) sind verboten. Abweichungen bezüglich Freilaufhaltung oder befestigtem Fressplatz sind in der Direktzahlungsverordnung definiert und sind u.a. in folgenden Situationen zulässig: während der Fütterung, rund um das Abkalben, bei kranken und verletzten Tieren.
- g. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, Liegeflächen immer korrekt einzustreuen und Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren ist permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- h. Fütterung: Das Futter stammt vorwiegend aus der betriebseigenen Futtergewinnung (gem. Kapitel 2.3.c). Das Tränken von zusätzlicher Milch, der Einsatz von Milchpulver oder Milchaustauschfuttermitteln sowie der Einsatz von sogenannten Ausmelkkühen aus Milchproduktion als Ammen sind verboten. Der Produzent achtet auf eine ausgeglichene Futterration. Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine sind nur in bedarfsdeckenden Mengen zu verabreichen. Die Fütterung von chemisch-synthetischen Leistungsförderern, chemisch-synthetischen Aminosäuren, Futterharnstoff, Futtermitteln mit tierischen Eiweissen, tierischen Fetten und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist verboten. Als maximale Limite gelten die GVO-deklarationspflichtigen Werte.

An Mutterkühe und Kälber darf bis zum Absetzen kein Soja verfüttert werden. Soja für andere Tiere muss ab 1.11.2015 aus nachhaltiger Produktion sein dh. von einer Futtermühle mit dem Status des Soja-Netzwerk ([www.sojanetz.ch](http://www.sojanetz.ch)) bezogen werden. Vorhandene Vorräte die diesen Status nicht erfüllen sind spätestens bis zum 31.10.2016 aufzubreuchen.

Für Mutterkühe und Kälber bis zum Absetzen ist die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ (GMF) des Bundes ab 1.01.2017 obligatorisch. Die Erfüllung des Mindesttierbesatzes ist nicht erforderlich. Betriebe, die andere Raufutter-verzehrende Tierkategorien halten und deshalb die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für Mutterkühe und Kälber einreichen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Nutztierfütterung für Coop Naturafarm resp. für Bio-Betriebe. Futtermittelhersteller, die Futtermittel an Produzenten im Programm SwissPrimBeef liefern, müssen sich auf einen Qualitätssicherungs-Standard auditieren und zertifizieren lassen.

- i. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürliche vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist im Grundsatz nicht erlaubt. Der Einsatz von Tierarzneimitteln unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes und bedarf einer Tierarzneimittelvereinbarung mit diesem. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend aktualisiert eingetragen werden.

Der Einsatz von Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG (aktuell zugelassen für Rinder ist Folligon bei Brunstlosigkeit) ist per 1.01.2016 für alle Einsatzgebiete verboten.

- j. Produkte: SwissPrimBeef beinhaltet folgende Standardprodukte:

Remonten	abgesetzte Kälber aus Mutterkuhhaltung als Remontenzur Ausmast
Banktiere	Rinder, Ochsen und Muni
Verarbeitungstiere	Mutterkühe und Stiere

- k. Transporte: Die Tiere sind ruhig und schonend zu verladen und zu transportieren. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachthöfe gemäss der Ausführungsverordnung zur Tierschutzverordnung erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des EVD über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

### **3. Tierpass**

- a. Ausstellung: Für jedes SwissPrimBeef-Tier wird von der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz auf Bestellung ein Tierpass ausgestellt. Nur mit diesem Tierpass ausgewiesen gilt das Tier als SwissPrimBeef. Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.
- b. Verweigerung: Erfüllt ein Betrieb oder ein Tier die Produktionsbestimmungen nicht oder nicht mehr, werden für die entsprechenden Tiere keine Tierpässe ausgestellt. Bei aberkannten Betrieben sind bereits ausgestellte Tierpässe ungültig.

### **4. Vermarktung**

- a. Qualitätskontrolle: Die Qualifikation für die Vermarktung als SwissPrimBeef und die Qualitätseinschätzung erfolgen nach CH-TAX. Weitergehende Qualitäts- und Lieferbestimmungen sind zu beachten.
- b. Lizenzen: Aus Kontrollgründen können SwissPrimBeef-Tiere bzw. -Fleisch nur über lizenzierte Verkaufskanäle vermarktet werden. Vermarkterlizenzen sind bei Mutterkuh Schweiz zu beantragen.
- c. Zentrale Vermarktung: Sie ist der bedeutendste Vermarktungsweg. Für die zentrale Vermarktung hat Mutterkuh Schweiz lizenzierte Vermittler. Dieser beliefert lizenzierte Metzgereien (gemäss Liste der Lizenznehmer). SwissPrimBeef-Tiere sind 3 bis 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin dem Vermittler zur Vermarktung anzumelden.
- d. Direktvermarktung: Jeder SwissPrimBeef-Direktvermarkter muss von Mutterkuh Schweiz eine Verkaufslizenz erwerben. Für die Schlachtung von Tieren und für Transport, Lagerung, Verarbeitung und Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.). Jeder Direktvermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- e. Verkaufsreglement: Für die Schlachtung von Tieren und für den Transport, die Lagerung, die Verarbeitung und den Verkauf von Fleisch gelten strenge Hygienevorschriften (Fleischhygieneverordnung, Fleischuntersuchungsverordnung, Lebensmittelverordnung etc.) Für SwissPrimBeef müssen zusätzlich Deklarations- und Markenschutzvorgaben eingehalten werden. Im Verkaufsreglement sind die Anforderungen bezüglich Schlachtung, Verarbeitung und Verkauf eingehend definiert. Jeder Vermarkter ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

### **5. Kontrollen**

- a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für SwissPrimBeef erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) gemäss ISO 17020:2012 akkreditierte Inspektionsstelle. Den Kontrollorganen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Transportmittel Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Nach Absprache mit dem Betriebsleiter kann die Kontrolle auch ohne seine Anwesenheit durchgeführt werden. Falls Dokumente nicht eingesehen

werden können, wird dem Betriebsleiter mitgeteilt, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement.

- b. Kontrollebenen: Die Kontrollen laufen auf verschiedenen Ebenen: Betriebskontrolle (gem. Kapitel 2.3), Tierkontrolle (gem. Kapitel 2.4.), Transportkontrollen (gem. Kapitel 2.4.) resp. Tierpässe (gem. Kapitel 3.) und Lizenzen für die Vermarktungskanäle (gem. Kapitel 4.).
- c. Aufzeichnungen: Jeder Produzent ist für die Führung des Auslauf- und Behandlungsjournals sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden. Vermarktungsfirmen müssen gemäss einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem arbeiten, das die Rückverfolgbarkeit und Deklaration von SwissPrimBeef sicherstellt.
- d. Datenrechte: Der Produzent ist einverstanden, dass Daten über die Tiere (gemäss Geburtsmeldung Rinder), den Tierverkehr (gemäss Zu- und Abgangsmeldung Rinder), die Kontrollen und die Schlachtung (u.a. Schlachtdatum, Schlachtgewicht, Schlachtkategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe) mit der Tierverkehrsdatenbank, mit anderen beauftragten Organisationen oder mit Stellen des Bundes ausgetauscht werden. Mutterkuh Schweiz kann Daten für zucht- und produktionstechnische Auswertungen an Dritte weitergeben.

## 6. Sanktionen

- a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements hat Sanktionen zur Folge, die durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine befristete Anerkennung (Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels), eine Liefersperre oder ein Ausschluss als SwissPrimBeef-Betrieb sein. Die ausgesprochenen Sanktionen werden sofort in Kraft gesetzt.
- b. Rekurse: Ist der Produzent mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er innert 3 Tagen nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Mutterkuh Schweiz rekuriert werden. Letztinstanzliches Gremium zur Behandlung von Rekursen ist die Rekursdelegation des Vorstandes von Mutterkuh Schweiz. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.
- c. Gerichtsort: Gerichtsort ist der Sitz von Mutterkuh Schweiz.

## 7. Gültigkeit

- a. Inkraftsetzung: Dieses Reglement wurde von der Vereinsversammlung von Mutterkuh Schweiz am 15.03.2002 gutgeheissen. Der Vorstand hat letztmals am 15.12.2015 mit Inkraftsetzung per dieses Datum eine Überarbeitung vorgenommen. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 28.04.2015.